

# Satzung und Leitbild

der Vereinigung  
Schwäbisch-Alemannischer  
Narrenzünfte e.V.





# Satzung

der Vereinigung  
Schwäbisch-Alemannischer  
Narrenzünfte e.V.

# Satzung

der Vereinigung  
Schwäbisch-Alemannischer  
Narrenzünfte e.V.

in der Fassung vom 15. Januar 2011

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Vereinigung führt den Namen Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte – gegründet 1924. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält sie den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Bad Dürkheim.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck und Ziel

- 1) Die Vereinigung bezweckt die Erhaltung, die Pflege und die Fortentwicklung des im schwäbisch-alemannischen Sprachraums vorhandenen alten Fastnachtsbrauchtums, insbesondere durch Beratung und Betreuung der Mitglieder und Vertretung derer Interessen gegenüber Dritten sowie die Förderung der Fastnachtsforschung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Vereinigung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch ihre Tätigkeit im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung alten Volksbrauchtums.
- 3) Eine Änderung des Vereinigungszweckes ist ausgeschlossen.

## §3

### Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können werden: Narrenzünfte, Narrenvereinigungen und ähnliche Korporationen des schwäbisch-alemannischen Sprachraums, die der Pflege und Erhaltung des überlieferten, örtlichen Fastnachtsbrauchtums dienen. Mitglieder des Präsidiums nach §7 Abs. 1 Nr.1 bis 4 sind kraft Amtes und für Amtsdauer außerordentliche Mitglieder der Vereinigung mit Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Besonders verdiente Einzelpersonen können auf Beschluss der Haupt-



versammlung zu Ehrenmitgliedern der Vereinigung ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung.

- 2) Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich an das Präsidium der Vereinigung gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Prüfung durch den Kulturellen Beirat die Hauptversammlung.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, bei der Pflege, der Erhaltung und Fortentwicklung ihres Brauchtums die Hilfe der Vereinigung durch Information, Beratung und ideelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung in der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Ziele mit allen Kräften zu unterstützen. Kein Mitglied darf zwei Verbänden angehören. Die Mitglieder verpflichten sich zur unbedingten Reinhaltung des überlieferten Brauchtums. Sie verpflichten sich ferner, keine Mitgliedszunft in Maske, Häs, Wort oder Musik - auch nicht in abgeänderter Form - nachzuahmen. Eine Neueinführung oder Wiederbelebung von Maske, Häs und Brauchtum ist nur mit Zustimmung des Kulturellen Beirates und Genehmigung des Präsidiums zulässig. Die Satzungen der Mitglieder dürfen der Satzung der Vereinigung in Form, Inhalt und Zielsetzung nicht widersprechen. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, auf Beschluss des Präsidiums Abgesandten der Vereinigung die Teilnahme an ihren Sitzungen und Versammlungen zu gestatten.

## §4

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres dem Präsidium vorliegen.
- 3) Auf Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit dem Versand der 2. Mahnung acht Wochen verstrichen sind.
- 4) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder bei grober Schädigung der Interessen der Vereinigung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
- 5) Gegen den Entscheid auf Ausschluss ist die Berufung mit schriftlicher Begründung zur nächsten Hauptversammlung möglich; diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 6) Nach beendeter Mitgliedschaft haben die ausgeschiedenen Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen oder Teile des Vermögens der Vereinigung. Sie erhalten auf Verlangen ihre Leihgabe an den Narrenschopf zurück.



## §5 Beiträge

- 1) Die Vereinigung erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Hauptversammlung.
- 2) Zur Bestreitung von besonderen und außerordentlichen Ausgaben können Sonderumlagen beschlossen werden. Diese sind vom Präsidium zu beantragen und bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung.
- 3) Die Festsetzung von Genehmigungsgebühren, Aufnahmegebühren, Geldstrafen usw. bedarf ebenfalls der Genehmigung der Hauptversammlung.
- 4) Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Abbuchung.
- 5) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- a) Das Präsidium    b) Der Vorstand    c) Die Hauptversammlung

## §7 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus:
  1. Dem Präsidenten
  2. Zwei Vizepräsidenten
  3. Dem Schriftführer
  4. Dem Säckelmeister
  5. Dem Vertreter der Landschaft Hochrhein
  6. Dem Vertreter der Landschaft Hegau
  7. Dem Vertreter der Landschaft Bodensee - Linzgau - Schweiz
  8. Dem Vertreter der Landschaft Oberschwaben - Allgäu
  9. Dem Vertreter der Landschaft Donau
  10. Dem Vertreter der Landschaft Neckar - Alb
  11. Dem Vertreter der Landschaft Baar
  12. Dem Vertreter der Landschaft Schwarzwald
- 2) Dem Präsidium obliegt die Führung der Vereinigung. Es erledigt die laufenden Verbandsangelegenheiten, verwaltet das Vereinigungsvermögen und erstellt einen Haushaltsplan. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind,



oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) kann jedoch bezahlt werden.

- 3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jeweils nach zwei Jahren scheidet die Hälfte der Präsidiumsmitglieder aus, im Zweifelsfalle bei den geraden Nummern nach Abs. 1 beginnend. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so erfolgt eine Neuwahl durch die nächste Hauptversammlung.
- 4) Mitglieder des Präsidiums müssen einer Mitgliedszunft angehören.
- 5) Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Weisung des Präsidiums.

## §8

### Vorstand

- 1) Der Vorstand der Vereinigung besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Säckelmeister.
- 2) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 3) Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Geschäftsführung der Vereinigung gemäß der zu erlassenden Geschäftsordnung. Diese ist der Hauptversammlung bekannt zu geben.

## §9

### Hauptversammlung

- 1) In der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Januar findet jährlich eine Hauptversammlung statt. Zeit und Ort werden während der Hauptversammlung des Vorjahres bestimmt. Anträge auf Ausrichtung müssen von den Mitgliedern schriftlich an das Präsidium gestellt werden.
- 2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- 3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  2. Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht
  3. Bericht des Präsidenten
  4. Bericht des Säckelmeisters
  5. Bericht der Kassenprüfer



6. Bericht der besonderen Vertreter
  7. Entlastung
  8. Wahlen
  9. Anträge
- 4) Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht übt der jeweilige Vorsitzende der Mitgliedszunft bzw. dessen Stellvertreter aus. Ist der Vertreter einer Mitgliedszunft dem Präsidium nicht bekannt, so hat er seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
  - 5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet haben.
  - 6) Die Hauptversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - 7) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher beim Präsidium vorliegen. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedarf in der Hauptversammlung der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
  - 8) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Ihr voraus geht die Versammlung der Zunftmeister. Teilnahmeberechtigt sind hier nur die Zunftmeister und deren Vertreter; die Mitglieder des Präsidiums, die besonderen Vertreter und die Rechnungsprüfer.
  - 9) Hauptversammlung und Zunftmeisterversammlung werden vom Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten geleitet. Sind diese verhindert, so wählen die Mitglieder aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder den Versammlungsleiter.
  - 10) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.

## §10 Besondere Vertreter

- 1) Zur Unterstützung des Präsidiums beruft dieses besondere Vertreter gem. § 30 BGB mit Sitz und Stimme in das Präsidium.
- 2) Besondere Vertreter sind:
  - a) Mitglieder des Kulturellen Beirates. Die Mitglieder des Kulturellen Beirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
  - b) Fachreferenten für Archiv, Kultur und Presse sowie der Vorsitzende des Vereins Narrenschopf Bad Dürkheim e.V.



- 3) Die besonderen Vertreter werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt.
- 4) Die Aufgaben des Kulturellen Beirates ergeben sich insbesondere aus § 3 Abs. 2 bis 4. Die Aufgaben der Fachreferenten ergeben sich aus den Interessen der Vereinigung und den Weisungen des Präsidiums.
- 5) Mitglieder des Kulturellen Beirates und Fachreferenten können personengleich mit Mitgliedern des Präsidiums sein.
- 6) Bei Bedarf kann das Präsidium weitere besondere Vertreter bestellen.

## § 11 Rechnungsprüfer

- 1) Die Hauptversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Sie müssen einer Mitgliedszunft angehören.
- 2) Sie haben die Aufgabe, den Kassenbericht des Säckelmeisters zu prüfen und das Ergebnis der Hauptversammlung mitzuteilen. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

## §12 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Bei Vorliegen dringender Anlässe kann der Präsident auf Beschluss des Präsidiums eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder muss der Präsident eine Versammlung einberufen.
- 2) Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Hauptversammlung beträgt zwei Wochen. Die anderen Vorschriften des § 8 bleiben unberührt und werden sinngemäß angewendet.

## §13 Fastnachtslandschaften

- 1) Die Mitgliedszünfte der Vereinigung sind in nachstehende, nach maskentypischen und regionalen Gesichtspunkten gegliederte Gruppierungen, die Fastnachtslandschaften, aufgeteilt:
 

1. Hochrhein	5. Donau
2. Hegau	6. Neckar-Alb
3. Bodensee - Linzgau - Schweiz	7. Baar
4. Oberschwaben - Allgäu	8. Schwarzwald
- 2) Die Landschaftsversammlung besteht mindestens aus dem Vertreter der Landschaft im Präsidium und den Zunftmeistern der Mitgliedszünfte dieser Landschaft. Sie wählt aus den Mitgliedern ihrer Zünfte den Kandidaten und dessen Stellvertreter für die Wahl des Landschaftsvertreters in das Präsidium.



- 3) Der Vertreter der Landschaft im Präsidium beruft die Landschaftsversammlung mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung, ein. Die Landschaftsversammlung hat die Aufgabe, die Arbeit des Präsidiums zu unterstützen sowie Probleme der Mitglieder aus regionaler Sicht zu vertreten und abzuklären.
- 4) Für die Zugehörigkeit der Zünfte zur Landschaft ist der Stand vom 1. Januar 1976 maßgebend. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

## §14 Narrentreffen

- 1) Große Narrentreffen der Vereinigung finden in der Regel alle vier Jahre statt. Zweck dieser Narrentreffen ist die Gesamtdarstellung von Maske, Häs und Brauchtum aller Mitgliedszünfte. Aus diesem Grunde ist die Beteiligung aller Mitglieder mit mindestens einer repräsentativen Abordnung Pflicht.
- 2) Bewerbungen für die Ausrichtung eines Großen Narrentreffens müssen in der Regel vier Jahre vorher beim Präsidium eingereicht werden. Der Bewerbung sind Unterlagen beizufügen, wie die Probleme eines Großen Narrentreffens von dem antragstellenden Mitglied gelöst werden sollen.
- 3) Über das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen berichtet das Präsidium der Hauptversammlung spätestens zwei Jahre vor dem Großen Narrentreffen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über die Vergabe.
- 4) Sonstige Narrentreffen dürfen im Jahr eines Großen Narrentreffens nur in der Zeit nach diesem abgehalten werden. Innerhalb einer Fastnachtslandschaft ist während der Fastnachtszeit höchstens ein Narrentreffen zulässig.

## § 15 Ehrungen und Auszeichnungen

Über die bestehende dreistufige Ehrennadel hinaus kann das Präsidium weitere Ehrungen und Auszeichnungen beschließen. Einzelheiten regelt die Ordenssatzung.

## §16 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen schriftlich acht Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidium eingereicht werden.
- 2) Der Wortlaut der Änderung muß in der veröffentlichten Tagesordnung bekannt gegeben werden.



- 3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung.
- 4) Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind nicht zulässig.

## § 17

### Auflösung der Vereinigung

- 1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmen.
- 3) Die bei der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder übernehmen die Aufgabe der Liquidation.
- 4) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinigungsvermögen fällt an die Stadt Bad Dürkheim, zweckgebunden für die Erhaltung des Narrenschopfes und des Archivs.
- 5) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinigungsvermögens bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

## §18

### Inkrafttreten

- 1) Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern der Vereinigung am 15. Januar 2011 angenommen und bestätigt.
- 2) Sie tritt mit dem Tage der Zustimmung in Kraft.





# Leitbild

der Vereinigung  
Schwäbisch-Alemannischer  
Narrenzünfte e.V.

# Leitbild

der Vereinigung  
Schwäbisch-Alemannischer  
Narrenzünfte e.V.

1924 schlossen sich Narrenzünfte zusammen, um gegen die Fastnachtverbote der Regierungen Badens, Hohenzollerns und Württemberg gemeinsam vorzugehen. Seither entwickelten sich Formen und Funktionen der schwäbisch-alemannischen Fastnacht rasant weiter. Während der 1930er Jahre und nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden zahlreiche neue Narrenfiguren. Die Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte (VSAN) vergrößerte sich auf 69 Mitgliedszünfte. Neben der VSAN existieren längst weitere Narrenverbände. Die enorme Zunahme von Narrentreffen und deren mediale Wirkung lösten einen regelrechten Fastnachtsboom aus. Etliche negative Entwicklungen machten es notwendig, sich über die künftigen Positionen der VSAN zu verständigen. Das vorliegende Leitbild versteht sich deshalb als Wegweiser für die nächsten Jahrzehnte, erhebt aber gleichwohl nicht den Anspruch, ein statisches Regelwerk zu sein. Kurskorrekturen auf dem Weg in die Zukunft sind immer möglich.

## Fastnacht in Europa

Die VSAN sieht ihre Aufgabe keineswegs nur in der Wahrung und Pflege fastnächtlicher Traditionen im schwäbisch-alemannischen Raum sowie in der Vernetzung der 69 Mitgliedszünfte. Sie verfolgt immer auch ganz konkrete politische Ziele, die sich an den Erfordernissen der jeweiligen Zeit orientieren:

1924 bestand das Verdienst der Gründer darin, gewachsene Fastnachtstraditionen gegen den Widerstand und die Verbote der Regierungen Badens und Württembergs zu verteidigen.

In der Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts ging es darum, die Bedeutung der Fastnacht als Kulturgut bewusst zu machen und politische Ideologierungsversuche abzuwehren.

Nach dem Zweiten Weltkrieg stand zunächst der Dialog mit den Besatzungsmächten im Mittelpunkt. Nach erfolgreicher Wiederaufnahme der Fastnacht begleitete die VSAN die Entfaltung der Bräuche während der 1950er und 1960er Jahre.

In den Jahren nach 1968 verteidigte die VSAN ihre wertvollen Überlieferungen gegen Anfeindungen von Traditionsgegnern. Zudem begann die wissenschaftliche Erschließung und Musealisierung der Fastnacht. 1973 wurde das erste Gebäude des Narrenschopfes eröffnet.



Während der 1980er- und 1990er-Jahre galt es, die Herausforderungen eines Fastnachtsbooms zu meistern, außerdem seit 1992 auf die „Entdeckung“ der Fastnacht durch das Fernsehen angemessen zu reagieren und die Rechte der Narren durch vertragliche Regelungen zu wahren.

Zu Beginn des dritten Jahrtausends sind es vor allem zwei Aspekte, denen sich die VSAN widmet und sich öffentlich positioniert:

1. Die weltweiten Bemühungen um den Schutz des immateriellen Kulturerbes, wie es in der UNESCO-Konvention von 2006 festgeschrieben ist: Hier hat die VSAN mit Gründung der Kulturstiftung Schwäbisch-Alemannischer Fastnacht eine wichtige Institution ins Leben gerufen, die mit vielen Aktivitäten und nicht zuletzt durch regelmäßige Auslobung eines Forschungspreises dazu beiträgt, die kulturelle Bedeutung der Fastnacht ins öffentliche Bewusstsein zu tragen.
2. Der dynamische Prozess der europäischen Integration vor dem Hintergrund eines Europas der Regionen: Die Leitidee eines Europas der Regionen manifestiert sich unter anderem durch die gezielte Förderung grenzüberschreitender Projekte. In diesem Zusammenhang verfügt die VSAN über eine hervorragende Ausgangsposition und zugleich über ein genuines Alleinstellungsmerkmal gegenüber allen anderen Narrenvereinigungen.

Der schwäbisch-alemannische Kulturraum umfasst Südwestdeutschland, die deutschsprachige Schweiz, das Elsass und Vorarlberg. Die Zusammengehörigkeit dieser Gebiete über nationale Grenzen hinweg wird in den gemeinsamen Traditionen der Fastnacht deutlich. Die VSAN strebt deshalb die Pflege und den Ausbau der Partnerschaft zwischen schweizerischen und deutschen Zünften ebenso an, wie die Kontaktaufnahme mit Narren im Elsass und in Vorarlberg. Hauptziel ist dabei keineswegs die Vervielfachung der Mitgliedszünfte, sondern der Dialog und Austausch mit Trägern benachbarter und verwandter Traditionen, um so einen konstruktiven Beitrag zur europäischen Integration zu leisten.

## Unser Selbstverständnis

Die VSAN ist die älteste Narrenvereinigung im deutschen Südwesten. Lange vor Gründung Baden-Württembergs umfasste das Verbandsgebiet bereits die heutigen Landesgrenzen. Mittlerweile ist sie ein vielfältiger, grenzüberschreitender und in allen gesellschaftlichen Gruppierungen agierender Verband. Die Bewahrung, Förderung und behutsame Weiterentwicklung der überlieferten Fastnachtsbräuche sowie die Pflege närrischer Freundschaft unter den Mitgliedern stehen im Zentrum der Verbandsaktivitäten.



Die VSAN versteht sich als Dienstleister für die Mitgliedszünfte und die Medien. Sie ist Partner der Wissenschaft und unterhält das „Zentralarchiv der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht“ zur öffentlichen, wissenschaftlichen und medialen Nutzung. Die „Kulturstiftung der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht“ und das Museum „Narrenschoopf“ sind zwar rechtlich selbstständige Gebilde, aber inhaltlich zur VSAN gehörend. Beide Institutionen und das Archiv sollen weiter ausgebaut und permanent professionalisiert werden. Der „Forschungspreis der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht“, den die Kulturstiftung vergibt, zeichnet herausragende wissenschaftliche Arbeiten über das Thema Fastnacht im zweijährlichen Rhythmus aus.

In der medialen Wahrnehmung nimmt die VSAN eine Vorreiterstellung ein und ist damit auch wichtigster Image-träger der schwäbisch-alemannischen Fastnacht. Insofern übernimmt die VSAN auch Vorbildfunktion für andere Narrenvereinigungen und Narrenzünfte. Dies wird vor allem durch die zahlreichen Narrentreffen, welche die VSAN und ihre Mitgliedszünfte veranstalten, deutlich. Durch die Narrentreffen bietet sie die Möglichkeit zur närrischen Gemeinschaft unter den Mitgliedern sowie einer öffentlichkeitswirksamen Darstellung traditionellen Fastnachtsbrauchtums.

Durch die VSAN, mit ihren in acht Landschaften gegliederten 69 Narrenzünften, sind verschiedene gesellschaftliche und sozial-caritative Netzwerke entstanden.

Die VSAN versteht sich als Sprachrohr der Mitgliedszünfte gegenüber Politik und Medien.

## Unsere Werte

- An erster Stelle steht die traditionelle Ortsfastnacht. Deren Abhaltung darf durch keine Aktivität der VSAN beeinträchtigt werden.
- Die Bewahrung, Pflege und behutsame Weiterentwicklung der Fastnachtsbräuche und -figuren ist die zentrale Aufgabe der VSAN mit ihren 69 Mitgliedszünften.
- Die Qualität der traditionellen Narrenfiguren und -bräuche stellt das größte kulturelle Potential der Mitgliedszünfte dar.
- Die Fastnacht ist untrennbar mit der Tradition des christlichen Abendlandes verbunden und wird nur innerhalb des überlieferten zeitlichen Rahmens gefeiert.
- Die Fastnachtsbräuche tragen zur Schaffung einer regionalen Identität bei.
- Dem Narren steht das Rügerecht zu, das er mit Respekt vor der Tradition und der Würde der Mitmenschen ausüben kann und soll.



- Bräuche wie beispielsweise das Schnurren oder das Tragen einer Maske müssen erhalten und durch die Zunftspitzen und das Präsidium der VSAN gefördert werden.
- Fastnacht ist sozial integrativ. In einem Miteinander der Generationen und sozialen Gruppen kann jeder nach seinen Möglichkeiten Fastnacht feiern. Sie schafft Freude und Freundschaft durch Begegnung in einer offenen Gesellschaft ohne Ausgrenzung.
- Die europäischen Fastnachts- und Maskenbräuche verfügen über gemeinsame Wurzeln. Trotzdem und gerade deswegen lehnt die VSAN Plagiate und Kopien bestehender Bräuche ab.
- Der faire Umgang im Rahmen des Fastnachtsfests ist eine Selbstverständlichkeit. Die Regeln des Anstands und der Würde sind zu beachten.
- Der Konsum von Alkohol im Rahmen der Fastnacht darf ein verträgliche Maß nicht überschreiten.

## Unsere Ziele

- Die VSAN will vorrangig die örtlichen Fastnachten fördern und stärken.
- Die Fastnacht soll vor allem bei jungen Menschen zur Identitätsbildung beitragen.
- Die Fastnacht soll behutsam in die Zukunft geführt werden. Die Aufgabe der VSAN beschränkt sich auf Hilfestellungen und Anregungen sowie im Einzelfall auf die Entwicklung neuer Elemente im Einklang mit den traditionellen Bräuchen. Dabei wird die Individualität der Zünfte und ihrer Ortsfastnacht durch die VSAN geachtet und anerkannt.
- Die Fastnacht als kulturelles Erbe Baden-Württembergs soll lebendig bleiben.
- Bei Neubürgern soll ein Bewusstsein für die Traditionen geweckt werden.
- Durch die Fastnacht sollen Freude, Fröhlichkeit und Mitmenschlichkeit vermittelt werden.
- Überlieferte Rituale und Bräuche sollen erhalten und gepflegt werden. Dazu gehört das Tragen der Maske auch vor und nach den Umzügen und Narrensprüngen.
- Das Spektrum der überlieferten Figuren wird als ausreichend beurteilt. Künftig werden nur noch historisch eindeutig durch Schrift, Bild oder Originalteile belegte Narrenfiguren wiederbelebt, aber keine neuen Figuren mehr geschaffen.
- Die Schulen und Kindergärten sollen noch stärker in die örtliche Fastnacht mit einbezogen werden, um möglichst früh bei den Kindern und Jugendlichen ein Interesse für die Fastnacht zu wecken.
- Der Erforschung der Fastnachtsbräuche und -traditionen wird gefördert.



## Unsere weiteren Positionen:

- Es gibt keine Ausdehnung der Fastnacht über die Traditionsräume hinaus.
  - Dem Verlust lokaler Brauchformen soll entgegengewirkt werden.
  - Einer Verdrängung von Traditionsfiguren und der Schwächung der Ortsfastnacht beispielsweise durch häufige Auswärtsbesuche wird entschieden entgegen gewirkt.
  - Die so genannte „freie“ oder „wilde“ Fastnacht ist ein fester Bestandteil des Brauchkomplexes. Sie darf durch Uniformierung von Narrenkleidern und strenge Reglements keinesfalls verdrängt werden. Die Zünfte sind aufgefordert, die freie Fastnacht zu fördern.
  - Alkohol- und Gewaltexzesse sowie Vandalismus haben in der Fastnacht keinen Platz
  - Dem Narr obliegt das Rügerecht. Insofern vermeidet die Führung der VSAN jede Anbiederung an die Politik und deren Funktionsträger.
  - Die VSAN tritt entschieden gegen eine Kommerzialisierung der Fastnacht ein.
- 

Aufgrund der Ergebnisse der Leitbildkommission und der Tagung der Zunftmeister und Brauchbeauftragten zusammengefasst und formuliert von Wulf Wager Version 1/8.1.2007. Überarbeitete Version mit Text von Prof. Dr. Werner Mezger zu „Fastnacht und Europa“ vom 04.Okt. 2011 Michael Hügler, Kultureller Beirat, zur Vorlage für das Präsidium in der Sitzung am 07. Okt. 2011 in Bad Säckingen.

In der Präsidiumssitzung vom 07.Okt.2011 (Herbststarbeitsagung in Bad Säckingen) genehmigt und der Versammlung vorgelesen.





